

Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung „Groß!Tat“ Die Förderung für innovative Investitionen

(Geltungsdauer - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2020)
Stand 02/2016



FÖRDERUNGSINFORMATION
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Förderungszweck:

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Investitionsprojekten, die einen innovativen Charakter hinsichtlich Produkt, Dienstleistung bzw. Produktionsverfahren aufweisen sowie die Unterstützung der Ansiedlung innovativer und zukunftsorientierter Unternehmen in der Steiermark.

Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen der Förderungsempfänger.

Förderungswerber:

- ◆ Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors und
- ◆ produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe,

die als Großunternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Grundlagen gelten und sich innerhalb des nationalen Regionalfördergebiets befinden (sh. www.foerderungsservice.at/ziel2.php).

Gemäß EU-Definition zählen zu den Großunternehmen, die

- mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren
- Jahresumsatz € 50 Mio. bzw.
- Jahresbilanzsumme € 43 Mio. übersteigt.

Verflochtene Unternehmen werden als eine Einheit gesehen.

Fördergegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die sich im Rahmen der drei Leitthemen oder der fünf Kernkompetenzen der neuen Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020 bewegen (siehe unten).

Dabei muss ein innovatives Investitionsprojekt im Rahmen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder einer grundlegenden Änderung des Produkts bzw. des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte vorliegen.



Förderbare Kosten:

Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammen hängen und im Sachanlagevermögen (auch leasingfinanziert) aktiviert werden:

- ◆ Bau
- ◆ Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens
- ◆ Maschinen und maschinelle Anlagen
- ◆ immaterielle Investitionen (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse, nicht patentierte technische Kenntnisse) nach Maßgabe der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten

Projektuntergrenze:

Das Projekt (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss vom Umfang her je Investitionsjahr grundsätzlich über der doppelten durchschnittlichen Jahresabschreibung und der Leasing Zahlungen des letzten Jahres liegen bzw. ein Mindestinvestitionsvolumen von € 600.000,- aufweisen.

Eigenfinanzierungsquote:

Mind. 25 % des förderbaren Projektvolumens müssen in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Art und Ausmaß der Förderung:

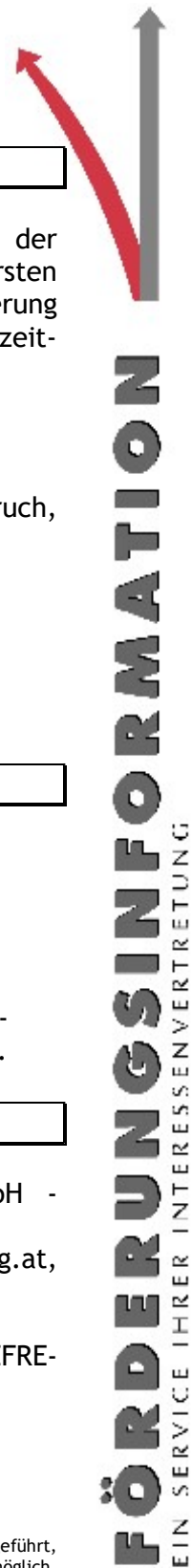
Projektkostenzuschuss i.H. von 5 %. Zusätzlich können Förderungen Dritter in Anspruch genommen werden.
Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, beträgt die Förderung max. 10 % der anrechenbaren Kosten. Förderungen Dritter werden hierbei eingerechnet.

Investitionen müssen fünf Jahre im Betrieb (am Projektstandort) verbleiben.

Quantitative und qualitative Projekt-Bewertungskriterien:

- Innovationsgehalt (Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen, Modernisierung von Verfahren, Einführung innovativer Geschäftsmodelle, Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen.
- Wachstum (Beschäftigungseffekt, Projektgröße, Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung)
- regionale Bedeutung (Stärkung von Betriebsstandorten in ländlichen Gebieten)

Darüberhinaus werden die Kriterien „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „nachhaltige Entwicklung besonders berücksichtigt.“
Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 50 % der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erreichen.



Nicht förderbare Kosten:

- ◆ Projekte, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens bei der Gesellschaft begonnen wurde. D.h. als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der ersten rechtsverbindlichen Bestellung bzw. des Kaufvertrages, das Datum der Lieferung und/oder Leistung oder das Datum der Zahlung bzw. Anzahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Einlangen des Förderungsansuchens bei der SFG liegen darf.
- ◆ Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- ◆ sämtliche Planungskosten
- ◆ Ankauf von Grundstücken
- ◆ Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen (z.B. Beratungen, Baugenehmigung, Abbruch, Entsorgung etc.)
- ◆ Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- ◆ Ankauf von PKWs und Kombis
- ◆ Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- ◆ Rechnungen unter € 100,-- (netto)
- ◆ Eigenleistungen (interne Personalkosten)

Leitthemen, Kernkompetenzen und Standortassets:

Leitthemen:

Mobility (Automotive, Bahnsystemtechnik und Luftfahrt), Eco-Tech (Umwelttechnik/Energie und Holz) Health-Tech (Humantechnologie und Lebensmitteltechnologie).

Technologische Kernkompetenzen und Standortassets:

Material- und Werkstofftechnologien, Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrens- und Prozesstechnik (inkl. Biotech), Elektronik, Mess- und Regeltechnik sowie Kreativwirtschaft.

Einreichung:

Über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH - https://portal.sfg.at/ords_uat/f?p=200:LOGIN_DESKTOP
8020 Graz, Nikolaiplatz 2, Tel. 0316/ 70-94, Fax 0316/ 70 94-94, e-mail: office@sfg.at, Internet: <http://sfg.at>

Dieses Förderungsprogramm ist EU-kofinanziert (EFRE). Eine Beantragung dieser EFRE-Mittel erfolgt automatisch!!

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Inhaltliche Änderungen nach Drucklegung sind möglich. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, vor Projektbeginn eine konkrete Beratung durch die Wirtschaftskammer.
Graz, Mai 2001, zuletzt geändert 2.2.2017
Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\LAND 2014\st1_3_grossTat_2016.doc
ZFS/ /Mag. Url/Weiß
Aktenzahl: 11/6/2/c